

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. Oktober 2011

Seite 104

64. Jahrgang – Nr. 39

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum öffentlichen Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen und mit Änderung vom 12.10.2011 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Bekanntmachung:
Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" liegt vor

Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. 3503648911

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Gerhart Martin
Margaretenweg 2,
96479 Weitramsdorf

Antragsteller: Gerhart Martin
Margaretenweg 2,
96479 Weitramsdorf

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

anzumelden. Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.
(771/Re)

Coburg, 20.10.2011
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Vogel

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum öffentlichen Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße lag in der Zeit vom 02.08.2011 bis 05.09.2011 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Stadtrat am 20.10.2011 würdigte.

Es haben 5266 Personen Stellungnahmen mit gleichem Inhalt „Gegen die Verkleinerung des Ketschentores“ abgegeben.

Das Ergebnis der Prüfung dieser Stellungnahmen mit gleichem Inhalt kann in der Zeit

vom 08. November 2011 bis 09. Januar 2012

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, von den Stellungnehmern eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Coburg, 28.10.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulm
3. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen und mit Änderung vom 12.10.2011 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße lag in der Zeit vom 02.08.2011 bis 05.09.2011 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Stadtrat am 20.10.2011 würdigte. Auf Grund des Würdigungsbeschlusses über die vorgebrachten Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen geändert bzw. ergänzt werden, sodass der geänderte bzw. ergänzte Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen und mit Änderung vom 12.10.2011 erneut öffentlich auszulegen ist.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit

vom 08. November 2011 bis 09. Dezember 2011

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 7/12 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2004/2007) bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird. In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/12 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen

- des Bebauungsplanes Nr. 7/2 vom 07.07.1969 für das Gebiet zwischen der Viktoriastraße und der Goethestraße und
- des Straßen- und Baufluchtlinienplanes 1906 St. 7,

soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/12 liegen, aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet wurden, vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Verwaltung & Politik / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, 28.10.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" liegt vor

Am 18. Oktober wurde den beteiligten Kommunen, der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder sowie den Fachbehörden der fertig gestellte Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" von der Regierung von Oberfranken überreicht.

Der Plan wird dauerhaft in der Stadt Coburg (Untere Naturschutzbehörde, Grünflächenamt, Glockenberg 27, Zimmer-Nr. 112), der Gemeinde Meeder, im Landratsamt Coburg, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Einsichtnahme vorgehalten.

Das rund 170 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen", das zugleich den Status eines Europäischen Vogelschutzgebiets hat, ist eines der bedeutendsten Wiesenbrüteregebiete in Nordbayern. Es liegt am nordwestlichen Stadtrand von Coburg zwischen den Stadtteilen Neuses, Beiersdorf und Glend. Neben den höchst seltenen Brutvögeln wie Bekassine, Kiebitz oder Rohrweihe können während des Vogelzugs sogar Kraniche, Fischadler oder Schwarzstörche beobachtet werden.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete europäischen Ranges in ihrem guten Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sog. Managementpläne erarbeitet. Für den vorliegenden Plan fanden dazu mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen statt. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot gegeben sind. Ziel ist es, vor allem im Rahmen von Förderprogrammen möglichst viele der im Plan vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und fortzuführen.

Für die zukünftige Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen sind die Unteren Naturschutzbehörden in der Stadt Coburg und am Landratsamt Coburg in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und

dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Abt. Forsten zuständig.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und hofft mit dem Managementplan zur Erhaltung des naturschutzfachlich sehr wertvollen Gebietes beitragen zu können.

Neumann
Regierung von Oberfranken
Höhere Naturschutzbehörde

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Stadt Coburg folgende

2. Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung

§ 1

§ 1 der Parkgebührenordnung erhält folgende Nummer 9

Laufende Nummer	Standort (e)
9.	Anger
Parkgebühr	
Je angefangene ½ Stunde 0,50 €; bei Parkdauer über 2 Stunden bis max. 24 Stunden 2,50 €	
Höchstparkzeit	
Nur für die ersten 3 Parkreihen 2 Stunden	Bedienungszeit Täglich 8.00 Uhr – 19.00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15.11.2011 in Kraft.

Coburg, 26.09.2011
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖